

PRESSEINFORMATION

Nr.: 01/2010 vom 31.08.2010

Grundlegende Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Nach dem positiven Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers stellt sich für viele Steuerpflichtige nicht nur die Frage, wer die Kosten geltend machen kann, welche Grundvoraussetzungen der Fiskus an die Räumlichkeit stellt und wie in der Übergangszeit bis zur gesetzlichen Neuregelung zu verfahren ist. Antwort darauf gibt nachfolgend der Lohnsteuerhilfverein ELVE e.V.

Wer die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen will, sollte vorab klären, ob der Raum tatsächlich überwiegend beruflich genutzt wird. Davon geht die Finanzverwaltung aus, wenn die private Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Bei einer Privatnutzung von weniger als 10 Prozent drückt das Finanzamt ein Auge zu. Manchmal gibt bereits die berufliche Tätigkeit darüber Aufschluss, beispielsweise bei Lehrern, Richtern oder Außendienstmitarbeitern. Diese Berufsgruppen haben typischerweise zu Hause Nach- und Vorarbeiten für ihre Arbeit zu erledigen. Zwar kann auch hier eine Privatnutzung von über 10 Prozent vorliegen. Aber, je größer die berufliche Nutzung ist, wie bspw. bei Lehrern, die das Arbeitszimmer täglich brauchen, umso unproblematischer ist eine geringe private Mitnutzung. Ist diese Hürde genommen, stellt sich die Frage nach Lage und Größe der Räumlichkeit. Für eine Anerkennung als Arbeitszimmer muss der Raum mit einer Tür abgetrennt sein. Es sollte sich auch um kein Durchgangszimmer handeln, weil das Durchgehen zu anderen Räumen eine private Mitnutzung darstellt. Die Wohnung muss so groß sein, dass noch genügend Freiraum für die Privatsphäre bleibt. Streng festgelegte Grenzen gibt es seitens des Gesetzgebers jedoch nicht. Wer ausreichend Platz zum Wohnen hat, kann auch ein etwas größeres Arbeitszimmer nutzen. So erkannte der Fiskus auch ein ganzes Dachgeschoss als Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus bei einer Restwohnfläche von 144 Quadratmetern an. Gestrichen wurden dagegen die Kosten eines 30 Quadratmeter großen Zimmers bei einer Wohnfläche von insgesamt 48 Quadratmetern.

Last but not least entscheidet die Einrichtung des Zimmers über die steuerliche Anerkennung. Beruflich notwendige Gegenstände wie der Schreibtisch, Stuhl, Regale, Bücherschrank und andere sollten dominieren. Dabei dürfen allerdings auch Gegenstände, die das Wohlbefinden fördern, wie Blumen und Bilder sowie andere Schmuckelemente die Strenge auflockern. Mit dazu gehören auch Gardinen, Teppich oder Auslegware. Sogar eine Sitzecke und ein Radio sind zulässig. Argwöhnisch ist dagegen das Finanzamt, wenn ein Fernseher, Külschrank oder ein Gästebett im Zimmer stehen. Grundsätzlich sollte der Raum eine Arbeitsatmosphäre ausstrahlen.

Wie geht es weiter bis zur gesetzlichen Neuregelung? Die Finanzbehörden der Länder haben sich wie folgt geeinigt: Bereits vorläufig ergangene Steuerbescheide bleiben bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Wer nicht so lange auf sein Geld warten möchte, kann jedoch die Berücksichtigung der Kosten vorab beantragen. Aufwendungen bis zu 1.250 Euro müssen anerkannt und Steuererstattungen ausgezahlt werden. Sollte der Gesetzgeber zu einer anderen Gesetzeslösung kommen, müssten die zuviel

Seite 1

PRESSEINFORMATION

Nr.: 01/2010 vom 31.08.2010

erstatteten Steuern zurückgezahlt werden. Zinsen würden jedoch erst nach Ablauf von 15 Monaten fällig. Ist die Einkommensteuererklärung für 2007 bis 2009 noch nicht eingereicht oder bearbeitet und wurden Kosten für das häusliche Arbeitszimmer beantragt, so sind diese als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen nachgewiesen werden und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch diese Bescheide bleiben bis zur Gesetzesänderung vorläufig.

Weitere Informationen dazu erhalten Mitglieder in den örtlichen Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine. Die Anschriften von Beratungsstellen des Lohnsteuerhilfvereins ELVE e.V. können im Internet unter <http://www.lohnsteuerhilfverein-elve.de> recherchiert werden.